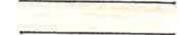




Festsetzungen für den Bereich der Änderung

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Allgemeines Wohngebiet
-  nur Einzelhäuser zulässig
-  offene Bauweise
-  Satteldach, Dachneigung 28 - 35 °
naturrote Dachziegel
-  Firstrichtung
-  öffentliche Verkehrsfläche
-  Privatstraße
-  20 KV Kabel OBAG
-  vorhandener Baumbestand
-  Kniestock bei E + D (II)
Die Höhe des Kniestockes darf höchstens 1,80 m betragen, gemessen von OK Rohdecke über dem Erdgeschoß bis Schnittpunkt Dachhaut/Außenwand

Markt Markt1, Landkreis Altötting
Vollzug des Baugesetzbuches (Bau GB)
Anzeigeverfahren für die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das
"Gebiet zwischen Bundesbahn und alter Bahnhofstraße"

Verfahrensvermerke

Der Marktgemeinderat Markt1 hat in der Sitzung am 14.09.1993 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 für das "Gebiet zwischen Bundesbahn und alter Bahnhofstraße" im Bereich des Grundstückes Flur Nr. 242 im vereinfachten Verfahren zu ändern.
Markt1, den 28.09.1993.

 *Obermeier*
Obermeier, 2. Bürgermeister

Der Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Baugesetzbuch (Bau GB) vom 01.10.1993 bis 03.11.1993 im Rathaus des Marktes Markt1 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Markt1, den 05.11.1993

 *Obermeier*
Obermeier, 2. Bürgermeister

Der Markt Markt1 hat den Grundstückseigentümern, Anliegern und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (Bau GB) in der Zeit vom 23.09.1993 bis 02.11.1993 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Markt1, den 05.11.1993

 *Obermeier*
Obermeier, 2. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat Markt1 hat mit Beschluß vom 11.01.1994 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für den Bereich des Grundstückes Flur Nr. 242 gemäß § 10 Baugesetzbuch (Bau GB) und Art. 91 Bayer. Bauordnung (Bay BO) als Satzung beschlossen.
Markt1, den 18.01.1994

 *Obermeier*
Obermeier, 2. Bürgermeister

Mit Schreiben vom 18.01.1994 wurde die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 dem Landratsamt Altötting zur rechtsaufsichtlichen Überprüfung angezeigt. Mit Schreiben vom 10.03.1994 teilte das Landratsamt Altötting mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
Markt1, den 17.03.1994

 *Obermeier*
Obermeier, 2. Bürgermeister

Der Markt Markt1 hat die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Auf die Vorschriften der § 44 und 215 Bau GB wurde hingewiesen. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich.
Markt1, den 23.03.1994

 *Obermeier*
Obermeier, 2. Bürgermeister

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (Bau GB)
Anzeigeverfahren für die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das "Gebiet zwischen Bundesbahn und alter Bahnhofstraße".**

Das Landratsamt Altötting hat mit Schreiben vom 10.03.1994 mitgeteilt, daß gegen die am 11.01.1994 als Satzung beschlossene vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das "Gebiet zwischen Bundesbahn und alter Bahnhofstraße" eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Der geänderte Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan liegt im Rathaus des Marktes Markt1 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Vorschriften des § 44 Baugesetzbuch (Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche) sowie auf § 215 Baugesetzbuch (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern) wird hingewiesen.

Markt1, den 22. März.1994

Bekanntmachungsnachweis:
Anschlag an die Gemeindetafel:

Ausgehängt am 24.03.94

Abgenommen am

(S)


Ewald Karl, 1. Bürgermeister

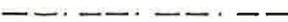
Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 2

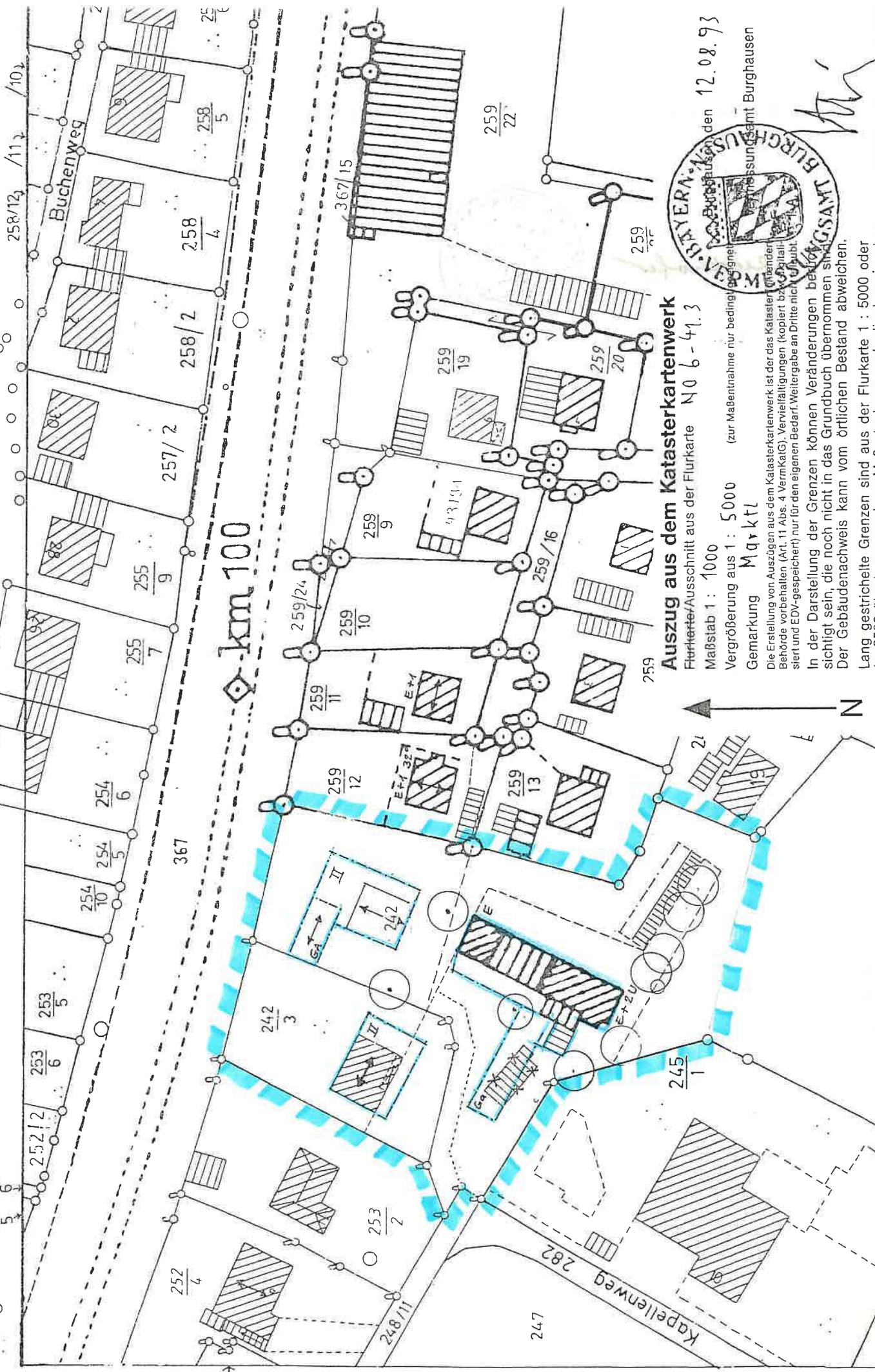
Der 1964 genehmigte Bebauungsplan Nr. 2 an der Bahnlinie der Gemeinde Markt soll im vereinfachten Verfahren geändert werden.

Begründung:

- 1.) Der nördliche Teil der Fl. Nr. 242 soll mit einem Einfamilienhaus E + D bebaut werden. Im Bebauungsplan ausgewiesen mit E + 1 als Höchstgrenze. Die bestehende Zufahrt im Süden von Fl.Nr. 242/3 wird mit einem Geh- und Fahrtrecht eingetragen.
- 2.) Die Baugrenze der derzeit bestehenden Gastwirtschaft soll im Norden zurückgenommen werden. Ein Anbau ist nicht mehr geplant. Die Bausubstanz des nördl. Teils ist wegen jahrzehntelangen Leerstands nicht mehr sanierungswürdig.
- 3.) Der im Bebauungsplan eingezeichnete Sportplatz existiert nicht mehr. Das westlich der Gastwirtschaft gelegene Umkleidegebäude wurde deshalb abgebrochen. Hier sollen die Baugrenzen jedoch bleiben um evtl. Hanggaragen errichten zu können.
- 4.) Das 1966 errichtete Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 242/3 wird im Bestand übernommen und mit einer Baugrenze versehen. Eine etwaige Aufstockung auf E + D des sehr flachen Dachs wird vorgesehen.
- 5.) Der Baumbestand innerhalb der Grenzen des Änderungsgebiets wird erhalten.

Festsetzungen:

	Geltungsbereich
	Firstrichtung
	Baugrenzen
	2 Geschoße als Höchstgrenze



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
 Flurkarten-Ausschnitt aus der Flurkarte N 0 6 - 41. 3

Maßstab 1 : 1000
 Vergrößerung aus 1 : 5000
 Gemarkung Markt

(zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)
 Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. gescannt) sind nur für den eigenen Bedarf/Weitergabe an Dritte nicht zulässig.
 In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
 Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertrauen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

